



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 10. September 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 2'499.30 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 137.90.

Mit Erlassentscheid vom 31. August 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Aufgrund des Budgetüberschusses von CHF 664.00 seien monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar. Ausserdem habe die Rekurrentin und Beschwerdeführerin vom Amt für Sozialbeiträge am 17. März 2011 eine Nachzahlung von CHF 11'100.00 erhalten, mit welcher die Steuern hätten bezahlt werden können.

- B. Mit Schreiben vom 9. September 2011 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führte an, dass sie aufgrund ihrer Ausgaben nicht in der Lage sei, die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Den vom Amt für Sozialbeiträge erhaltenen Betrag von CHF 11'100.00 habe sie für eine Waschmaschine (CHF 1'399.00), einen Staubsauger (CHF 389.90), einen Fernseher (CHF 2'416.00), einen Rollator (CHF 700.00) sowie für ein U-Abo für sich und ihren Hund (CHF 1'000.00) benützen müssen.

Mit Einspracheentscheid vom 7. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Budgetüberschuss von CHF 220.00 sei ausreichend, um die Steuern zu begleichen. Ausserdem hätte der Betrag von CHF 11'100.00 auch nach Abzug der Auslagen für Waschmaschine etc. noch gereicht, die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie führt darin aus, dass es ihr aufgrund der Budgetunterdeckung nicht möglich sei, die ausstehende Steuerschuld pro 2010 zu begleichen. Ausserdem leide sie an verschiedenen körperlichen Beeinträchtigungen, welche es erfordern würden, dass sie Nahrungsergänzungsmittel zu sich nehme. Diese seien sehr teuer und würden nicht von der Krankenkasse übernommen.

Mit Vernehmlassung vom 14. Dezember 2011 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Oktober 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. Beschwerde vom 14. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Erlass der Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
- b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Im vorliegenden Fall war der Rekurrentin und Beschwerdeführerin bewusst, dass sie eine Steuerschuld für die Steuerperiode 2010 in Höhe von CHF 2'637.20 (Kanton und Bund) zu begleichen hat. Mit dem Geld aus der Nachzahlung des Amts für Sozialbeiträge vom 17. März 2011 in Höhe von CHF 11'100.00 tätigte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gemäss eigener Auflistung und eingereichten Belegen Ausgaben von ca. CHF 6'200.00 für diverse Gegenstände (Fernseher, Waschmaschine, Staubsauger, Rollator, Kopfhörer sowie U-Abo für sich und ihren Hund). Die restlichen knapp CHF 4'800.00 wurden jedoch nicht für die Zahlung der Steuerschulden verwendet. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass es ihr aus dem verbleibenden Betrag von knapp CHF 4'800.00 nicht möglich gewesen sei, die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen. Ausserdem spendete die Rekurrentin und Beschwerdeführerin monatlich CHF 40.00 an Greenpeace. Auch diese CHF 480.00 pro Jahr hätte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin für ihre Steuerschulden verwenden können. Es darf von der Steuerpflichtigen erwartet werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin möglich gewesen, die Steuerschulden oder zumindest einen Teil davon zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und Bund nachzukommen. Aus diesem Grund kann der Rekurrentin und Beschwerdeführerin kein Steuererlass gewährt werden.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die ausstehenden Steuern pro 2010 aus der Nachzahlung des Amts für Sozialbeiträge hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin und Beschwerdeführerin wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.